

STATUTEN

Katholischer Frauenbund Hasle

I NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Name	Art. 1
Gründung	Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Hasle besteht ein 1915
Sitz	gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Hasle. Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern, SKF Luzern.

II ZWECK UND AUFGABEN

Zweck	Art. 2
	Der Katholische Frauenbund ist ein Zusammenschluss von Frauen aus verschiedenen Konfessionen mit christlicher Grundhaltung. Der Verein erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei vor allem Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Aufgaben	Art. 3
	3.1 Der Verein folgt dem Leitbild des SKF Luzern
	3.2 Förderung der persönlichen, religiösen und kulturellen Bildung der Frau
	3.3 Förderung der Mitverantwortung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
	3.4 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
	3.5 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
	3.6 Unterstützung der El-Ki Gruppe
	3.7 Mithilfe bei christlichen und ökumenischen Fragen
	3.8 Pflege der Gemeinschaft unter Frauen
	3.9 Zusammenarbeit mit andern Frauenorganisationen und Institutionen in Gemeinde und Region
	3.10 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern

III MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder	Art. 4
	Mitglied kann jede Frau werden. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt aus dem Verein kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft ist mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages gültig.

IV ORGANISATION

Organe	Art. 5 Die Organe des Vereins sind: 5.1 Generalversammlung 5.2 Vorstand 5.3 Rechnungsrevisorinnen
Generalversammlung	Art. 6 Die oberste Instanz des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird einmal jährlich im 1. Quartal einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
Einladung Anträge	Art. 7 Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Allfällige Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung an die Präsidentin schriftlich eingereicht werden.
Aufgaben	Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben: 8.1 Wahl der Stimmzählerinnen 8.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 8.3 Genehmigung des Jahresberichts 8.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts 8.5 Jahresbericht der El-Ki Gruppe 8.6 Wahl der Präsidentin, Kassierin und Aktuarin, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen 8.7 Festlegung des Jahresbeitrages 8.8 Behandlung von Anträgen und weiteren Geschäften die der Vorstand vorlegt 8.9 Beschlussfassung über Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins
Wahlen Abstimmungen	Art. 9 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und Art. 21 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Wahl, beziehungsweise Abstimmung verlangt.
Vorstand	Art. 10 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 10.1 Präsidentin / Leitungsteam 10.2 Kassierin 10.3 Aktuarin 10.4 weitere Vorstandsmitglieder 10.5 Die theologische Begleitung nimmt eine fachlich ausgewiesene Person wahr Der Vorstand organisiert sich selbst.

Amtszeit	Art. 11 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist beschränkt auf zehn Jahre.
Beschlüsse	Art. 12 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin lädt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zur Vorstandssitzung ein.
Aufgaben	Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen 13.2 Führung der laufenden Geschäfte 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins 13.5 Vorbereitung der Generalversammlung und der allfälligen Statutenrevision 13.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben 13.7 Gründung und Begleitung von Kommissionen oder Gruppen innerhalb des Vereins 13.8 Medien- und Informationsarbeit 13.9 Regelmässige Kontakte zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern 13.10 Teilnahme an deren Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten
Unterschrift	Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Aktuarin.
Rechnungsrevisorinnen	Art. 15 Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins, und legen der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht ab. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V FINANZEN

Einnahmen	Art. 16 Die finanziellen Mittel des Vereins sind: 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder 16.2 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge 16.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen 16.4 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
Ausgaben	Art. 17 Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben beglichen: 17.1 Spesen der Vereinsleitung

- 17.2 Mitgliederbeitrag an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern
17.3 weitere, durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Haftung **Art. 18**
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Kassierin **Art. 19**
Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und verwaltet das Vermögen. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1000.-, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderung **Art. 20**
Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Vereinsauflösung **Art. 21**
Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern mitteilen.

Vermögensverwendung **Art. 22**
Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchgemeinde Hasle zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde über und ist für Frauenprojekte zu verwenden.

Gültigkeit **Art. 23**
Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 16. März 2003 mit sofortiger Wirkung genehmigt und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1916. Die Änderung im Artikel 10.5 tritt mit der GV vom 11. März 2007 ebenfalls sofort in Kraft.

Katholischer Frauenbund Hasle

Hasle, 11. März 2007

Die Präsidentin

Lucia Wigger
Lucia Wigger-Bieri

Die Aktuarin

Cécile Müller-Schnider
Cécile Müller-Schnider